

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern  
a.o. Abgeordnetenversammlung vom 23.-24. April 2018 in Bern

# Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: Beschlüsse der 1. Lesung

Bern, 1. Mai 2018  
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung  
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin  
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

# Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung
<p><del>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</del></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Sie bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.</p> <p>Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.</p> <p>Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.</p>
<p><b>I. Grundlagen</b></p>
<p><b>§ 1 Definition</b></p> <p><del>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</del></p>
<p><b>§ 1 Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.</p> <p><sup>2</sup> Sie verkündigt durch <del>Predigt</del> <u>und Gottesdienst</u>, Sakramente, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.</p> <p><sup>3</sup> Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.</p> <p><sup>4</sup> Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.</p> <p><sup>5</sup> Sie <u>nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und</u> tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.</p> <p><sup>66</sup> <u>Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</u></p>
<p><b>§ 2 Herkunft und Zeugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen <del>und insbesondere im apostolischen</del> Glaubensbekenntnissen formuliert ist.</p>

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

<sup>2</sup> ~~Sie~~ Die EKS steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. Sie führt die Reformation weiter.

<sup>3</sup> Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.

### § 3 Einheit in Vielfalt

<sup>1</sup> Die EKS ~~ist eine Kirche~~ lebt auf drei Ebenen, einer kommunalen, einer kantonalen und einer nationalen.

<sup>2</sup> Die EKS ist Teil der einen, heiligen, ~~katholischen~~ allgemeinen und apostolischen Kirche.

<sup>23</sup> Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

<sup>24</sup> Sie verbindet sich und ihre Kirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als ~~ist insbesondere~~ Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

### § 4 Gemeinsam Kirche sein

<sup>1</sup> Die EKS und ~~ihre Kirche~~ die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.

<sup>3</sup> Die EKS bezieht bei ihrem Wirken ~~ihre Kirche~~ die Mitgliedkirchen mit ein.

<sup>4</sup> Die EKS und ~~ihre Kirche~~ die Mitgliedkirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Einzelne Kirchen der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen ~~(Vorortsprinzip).~~

## II. Aufgaben

---

<sup>1</sup> Nach diesem Grundsatz [dem Subsidiaritätsprinzip] darf eine Instanz auf der oberen politischen Stufe eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der unteren Stufe erledigt werden kann. Wenn eine Aufgabe die Kraft der Kantone der Mitgliedkirchen übermässig strapaziert, sollten diese dabei von der übergeordneten Stufe – also dem ~~Bund~~ der EKS – unterstützt werden. (nach www.ch.ch)

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

### § 5 Innerkirchliche Aufgaben

<sup>1</sup> Die EKS ~~fördert die Gemeinschaft unter ihren Kirchen~~trägt zum Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen bei.

<sup>2</sup> Sie ~~trägt zur Verständigung unter ihren Kirchen bei, indem sie gibt~~Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung gibt.

<sup>3</sup> Die EKS leistet zugunsten der Mitgliedkirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.

<sup>4</sup> Sie fördert auf ihrer Ebene das geistliche Leben.

### § 6 Aussenbeziehungen

<sup>1</sup> Die EKS trägt zum Frieden unter den Religionen bei.

<sup>2</sup> Sie setzt sich insbesondere ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.

<sup>+3</sup> Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.

<sup>24</sup> Sie pflegt jüdisch-christliche und interreligiöse Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. ~~Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei und setzt sich ein für die Wahrung der Religionsfreiheit.~~

<sup>35</sup> Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer Kirchen.

<sup>46</sup> Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

<sup>57</sup> Die Kirchen der EKS sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.

### § 7 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen

<sup>1</sup> Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.

<sup>12</sup> Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.

<sup>23</sup> Die EKS anerkennt «Mission 21» und «DM – échange et mission» als ihre Missionswerke in der Schweiz, pflegt Beziehungen zu «Mission 21» und «DM – échange et mission».

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### § 8 Sitz und Organe

<sup>1</sup> Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:

- a. die Synode;
- b. der Rat;
- c. die Revisionsstelle.

#### § 9 Diskriminierungsverbot

~~In den Gremien der EKS darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Geschlechts, der Herkunft, dem Alter, der Sprache, der Lebensform oder einer Behinderung. Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird.~~

#### § 10 Sprachen

<sup>1</sup> Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der vier Landessprachen in ihren Gremien.

<sup>2</sup> Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden nach Bedarf in die italienische und romanische Sprache übersetzt~~zudem in italienischer Sprache veröffentlicht.~~

### IV. Mitgliedschaft

#### § 11 Zusammensetzung

Mitglied der EKS sind: Die ~~EKS umfasst die~~ im Anhang aufgeführten ~~schweizerischen~~ evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.

#### § 12 Aufnahme

<sup>1</sup> Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die

- a. diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt;
- b. als Körperschaft organisiert ist;

~~c. mindestens 5'000 Mitglieder zählt;~~

~~d.c.~~ nicht einer Kirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist.

<sup>2</sup> Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

#### § 13 Austritt

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

<sup>1</sup> Jede Kirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.

<sup>2</sup> Das Austrittsschreiben ist an ~~den Rat zu Händen der~~ die Synode zu richten.

### § 14 Ausschluss

<sup>1</sup> Eine Kirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstößt.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

## V. Kirchenleitung

### § 15 Dreigliedrigkeit

<sup>1</sup> Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.

<sup>3</sup> Verbindlich für die Kirchen sind die ~~Die~~ von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse ~~sind für die Kirchen~~ vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen ~~verbindlich~~.

## A. Synode

### § 16 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Die Synode ist das oberste Organ der EKS.

<sup>2</sup> In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.

<sup>3</sup> ~~Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie Synodale~~ leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.

<sup>4</sup> Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Organe.

### § 17 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Synode besteht aus Synodalen, die von den Kirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

<sup>2</sup> Die Anzahl der Synodalen einer Kirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:

- a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;
- b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;
- c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.

<sup>3</sup> Mitarbeitende der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.

### § 18 Konstitutierung

<sup>1</sup> Die Synode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

<sup>42</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Synode ein und leitet die Versammlung.

### § 18§ 19 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Synode

a. beschliesst über den Erlass

- des Reglements für die Synode,
- des Finanzreglements,
- weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt;

a.b. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;

b.c. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;

c.d. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis;

d.e. wählt die ~~nebenamtlichen~~ Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;

e.f. wählt aus den Mitgliedern des Rates die ~~vollamtliche~~ Präsidentin oder den ~~vollamtlichen~~ Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs Jahren;

f.g. setzt Konferenzen ein;

g.h. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;

h.i. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;

i.j. bezeichnet die Revisionsstelle;

j.k. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

- ~~k.l.~~ genehmigt den Jahresbericht des Rates;  
~~l.m.~~ genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag;  
~~m.n.~~ erteilt dem Rat die Decharge;  
~~n. beschliesst über den Erlass~~  
~~— des Reglements für die Synode,~~  
~~— des Finanzreglements,~~  
~~— weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt;~~  
o. beschliesst über die Revision der Verfassung.  
<sup>2</sup> Die Synode formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung;  
<sup>23</sup> Sie fördert zusammen mit dem Rat und der Präsidentin oder dem Präsidenten das geistliche Leben der EKS.

### § 19§ 20 **Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.
- <sup>4</sup> Der Rat ist befugt, Gäste zur Teilnahme an einer Synodesitzung einzuladen. Die Synode kann ihnen in einer bestimmten Angelegenheit beratende Stimme einräumen.

### § 20§ 21 **Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- <sup>4</sup> Das Synodepräsidium wird geheim gewählt.
- <sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Rates werden geheim gewählt.

### § 21§ 22 **Geschäftsprüfungskommission**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.



## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

- <sup>2</sup> Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.
- <sup>3</sup> Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- <sup>4</sup> Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.

### ~~§ 22~~ § 23 Nominationskommission

- <sup>1</sup> Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.
- <sup>2</sup> Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium ~~Rat~~ und in Zusammenarbeit mit den Kirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.

### ~~§ 23~~ § 24 Konferenzen

- <sup>1</sup> Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.
- <sup>2</sup> Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Kirchen und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.
- <sup>3</sup> Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.

## B. Rat

### ~~§ 24~~ § 25 Grundsätzliches

- <sup>1</sup> Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.
- <sup>2</sup> ~~Neue~~ Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst durch das Synodepräsidium in ihr Amt eingesetzt. *Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.*
- <sup>3</sup> Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.

### ~~§ 25~~ § 26 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Rat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten ~~im Vollamt~~ und sechs weiteren Mitgliedern ~~im Nebenamt~~.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar.
- <sup>3</sup> Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die ~~beiden~~ Geschlechter sowie die ~~verschiedenen~~ Sprachregionen angemessen vertreten.

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

~~<sup>4</sup> Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.~~

<sup>64</sup> Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.

<sup>65</sup> Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.

### ~~§ 26~~ § 27 Zuständigkeit

Der Rat

- a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Führungstätigkeit;
- b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;
- c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene;
- d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen der EKS;
- e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern;
- f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.
- g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise;
- h. wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen;
- j. Die Mitglieder des Rates fördern das geistliche Leben der EKS.

### ~~§ 27~~ § 28 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Rat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie ohne Rücksicht auf die bereits abgegebene Stimme.

### ~~§ 28~~ Strategische Ausschüsse

~~<sup>1</sup> Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.~~

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

~~<sup>2</sup> Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.~~

~~<sup>3</sup> Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen der nebenamtlichen Ratsmitglieder.~~

~~<sup>4</sup> Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.~~

~~<sup>5</sup>~~

### ~~§ 29 – Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)~~

~~<sup>1</sup> Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.~~

~~<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der EKS leitet die KKP.~~

~~<sup>3</sup> Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, die ihr vom Rat vorgelegt werden.~~

~~<sup>46</sup> Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.~~

## C. Präsidentin oder Präsident

### § 29 Grundsätzliches

~~<sup>1</sup> Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.~~

~~<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und führt dessen Vorsitz.~~

~~<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz des Rates.~~

### § 30 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen besorgt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fördert gemeinsam mit dem Rat und der Synode das geistliche Leben der EKS.

## D. [Titel]

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

### § 31 Strategische Ausschüsse

- <sup>1</sup> Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.
- <sup>2</sup> Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.
- <sup>3</sup> Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder. ~~Deren Amtsdauer entspricht derjenigen der nebenamtlichen Ratsmitglieder.~~
- <sup>4</sup> Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.

### § 32 Konferenz der Kirchenpräsidenten (KKP)

- <sup>1</sup> Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der EKS ~~leitet~~ moderiert die KKP.
- <sup>3</sup> Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, ~~die~~ welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden.
- <sup>4</sup> Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.

## ~~D.~~E. Geschäftsstelle

### § 33 Stellung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung.
- <sup>2</sup> Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.

## ~~E.~~F. Revisionsstelle

### § 34 Aufgabe

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.
- <sup>2</sup> Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.

**VI. Assoziierung**

**§ 35 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften**

<sup>1</sup> Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).

<sup>2</sup> Assoziiert werden können

- a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die
  1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,
  2. mindestens regional verbreitet sind,
  3. demokratisch verfasst sind,
  4. nicht einer Kirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;
- b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.

<sup>3</sup> Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

<sup>4</sup> Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.

<sup>5</sup> Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.

<sup>6</sup> Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

**VII. Finanzen**

**§ 36 Grundsatz**

Die EKS deckt ihre Ausgaben durch

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. ausserordentliche Beiträge,
- c. ausserordentliche Kollekten,
- d. Vermögenserträge,
- e. weitere Zuwendungen.

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

### § 37 Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Die Mitgliedskirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.
- <sup>2</sup> Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Kirchen fest.
- <sup>3</sup> Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Kirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.
- <sup>4</sup> Das Stimmrecht der Synodalen einer Kirche wird sistiert, wenn die Kirche bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

### § 38 Ausserordentliche Beiträge

Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Kirchen.

### ~~§ 39 Ausserordentliche Kollekten~~

~~Ausserordentliche Kollekten dienen zur Finanzierung besonderer Aktionen. Sie werden von der Synode oder in dringenden Fällen vom Rat beschlossen.~~

## VIII. Verfassungsrevision

### ~~§ 40~~ § 39 Verfahren

- <sup>1</sup> Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.
- <sup>2</sup> Eine Änderung der Verfassung bedarf in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### ~~§ 41~~ § 40 Auflösung

- <sup>1</sup> Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS.
- <sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen an die Mitglieder gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel verteilt.

## Verfassungsrevision – Beschlüsse der 1. Lesung

### IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### ~~§ 42~~ § 41 \_\_\_\_\_ Aufhebung, Inkrafttreten und Neuwahlen

<sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.

<sup>2</sup> Sie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

<sup>3</sup> Die nächsten Neuwahlen der Organe finden am \_\_\_\_\_ statt.

#### Weitere Beschlüsse:

- Neuer Paragraph „Konflikte“: *Auf die zweite Lesung ist ein weiterer Paragraph zu formulieren, welcher ein Konfliktlösungsverfahren und den Gerichtsstand definiert.*

- Verantwortlichkeiten: *Im Hinblick auf die zweite Lesung sind die Verantwortlichkeiten, welche in der jetzigen Fassung häufig generell der EKS zugewiesen werden, noch einmal zu prüfen und allenfalls zu präzisieren. Es muss sprachlich klar sein, wo die EKS als Kirchengemeinschaft, wo die Mitgliedkirchen und wo die EKS als Dachorganisation gemeint ist. Zudem soll nach Möglichkeit dort, wo die EKS als Dachorganisation gemeint ist, das jeweilige Organ genannt werden.*

#### Beschlüsse zu den Anträgen des AV-Präsidiums

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der ersten Lesung anzupassen.
2. Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten.

## **Anhang: Die Mitglieder der EKS**

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Eglise protestante de Genève

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Chiesa evangelica riformata nel Ticino

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud

Eglise réformée évangélique du Valais

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz

Eglise évangélique libre de Genève